

Resolution der Landesarbeitsgemeinschaften der Selbsthilfekontaktstellen

zur Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe durch die Krankenkassen im
§ 20 c SGB V
vom 25.10.2006

Die Landesarbeitsgemeinschaften der Selbsthilfekontaktstellen begrüßen die Stärkung der Selbsthilfe in § 20 c SGB V im Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der GKV (Referentenentwurf des Bundesgesundheitsministeriums).

Wir begrüßen die unbedingte Förderverpflichtung in Absatz 1 Satz 1 und die Sicherstellung durch Absatz 3. So wird gewährleistet, dass die Förderhöhe nicht — wie leider in den letzten Jahren üblich — in Zukunft unterschritten, sondern in voller Höhe von z. Zt. 55 Cent pro Versicherten ausgezahlt wird. Der Umfang der kassenübergreifenden Gemeinschaftsförderung sollte deutlich mehr als die im Gesetz vorgesehen 50 Prozent betragen.

Um die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe in allen Bereichen langfristig auf eine sichere und transparente Basis zu stellen, halten wir jedoch folgende, weitere Schritte für dringend erforderlich:

1. Die Förderung der Selbsthilfekontaktstellen sollte mindestens ein Viertel der Fördersumme (derzeit 14 Cent pro Versicherten pro Jahr) betragen und ausschließlich aus der kassenübergreifenden Gemeinschaftsförderung erfolgen.
2. Nichtabgerufene Mittel aus der Selbsthilfegruppenförderung sind im nächsten Jahr den Selbsthilfekontaktstellen des jeweiligen Bundeslandes zusätzlich zu den 14 Cent zur Verfügung zu stellen. Dies erscheint deshalb sinnvoll und notwendig, weil gerade Selbsthilfekontaktstellen beim Aufbau und der Unterstützung der regionalen Selbsthilfegruppen die zentrale Rolle spielen.
3. Es ist sicher zu stellen, dass aus den Fördermitteln anteilige Personalkosten und Mieten bestritten werden können.
4. Bewährte Förderstrukturen auf Landesebene und auf regionaler Ebene (wie z.B. Runde Tische, Förderpools) sollten weiter erhalten bleiben und optimiert werden.
5. Bei der Vergabe der Fördermittel aus der Gemeinschaftsförderung wird die Selbsthilfe auf allen Förderebenen nicht nur beteiligt, sondern entscheidet gleichberechtigt mit der gesetzlichen Krankenversicherung mit. Dafür sind entsprechende Entscheidungsgremien geschaffen, die die Mittelvergabe zeitnah abstimmen und beschließen.
6. Die Abrechnung von eigenen Personalkosten der Krankenkassen nach § 20c im Kontenrahmen 514 ist nicht zu zulassen. Die Transparenz der Mittelverteilung und eine entsprechende Quotierung (aufgeteilt in Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene sowie Selbsthilfekontaktstellen) ist durch eine Anpassung der Kontenführung herzustellen.
7. Um Transparenz über die Förderung zu erreichen, ist eine Verpflichtung zur Dokumentation des eingehenden und bewilligten Antragsvolumens notwendig.

8. Wir erwarten von den Aufsichtsbehörden eine konsequente und genaue Überprüfung der Verausgabung der Mittel.

Wir fordern Politik und Verwaltung auf, unseren Forderungskatalog konsequent umzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass das vom Gesetzgeber vorgegebene Fördervolumen von rund 38 Millionen Euro verausgabt wird. Gerne sind wir bereit, gemeinsam Konzepte für eine sinnvolle Beteiligung der Selbsthilfe auf allen Förderebenen zu entwickeln. Nur dann kann die Selbsthilfe ihrer zukunftsweisenden Rolle als vierte Säule im Gesundheitswesen gerecht werden.

Fulda, den 25.10.2006

Gezeichnet:

Die SprecherInnen der Landesarbeitsgemeinschaften der Selbsthilfe-Kontaktstellen in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und die Leiterinnen folgender landesweiter Netzwerkstellen: Selbsthilfebüro Niedersachsen, KOSKON Nordrhein-Westfalen, die Selbsthilfe-Koordination Bayern

Die Resolution wurde einstimmig von allen Anwesenden verabschiedet.